

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Polizeikommissariat 42
- Straßenverkehrsbehörde -
Möllner Landstr. 44
22111 Hamburg

Hamburg, den 30. Januar 2005

**Werner-Siemens-Straße im Abschnitt Grusonstraße bis Moorfleeter Straße
- Widerspruch gegen die Radwegebenutzungspflicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Radwegebenutzungspflicht in dem o.g. Straßenabschnitt lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Vor einer Woche - am 23.01.2005 - fuhr ich gegen 12.30 Uhr durch diesen Abschnitt in Fahrtrichtung Ost. Bei der Einfahrt in den Abschnitt (Kreuzung mit der Grusonstraße) traf ich auf ein Zeichen 241. Rund 100 Meter weiter traf ich auf den ersten von diversen auf dem südlichen Bürgersteig geparkten Lkw, Lkw-Anhängern und sonstigen Geräten, die den getrennten Geh- und Radweg in voller Breite beanspruchten. So ging es von der Gleisquerung bis zur nächsten Kreuzung nahezu unterbrochen. Auch der Bürgersteig auf der Nordseite war abschnittsweise auf ganzer Breite zugeparkt.

Der Widerspruch ist **zulässig**, da ich am 23.01.2005 erstmals diese Straße befuhr und deshalb erstmals von dem Zeichen 241 getroffen war. Damit habe ich den Widerspruch fristgemäß eingelegt. Ob ich dort noch einmal fahren werde, ist für die Zulässigkeit ohne Belang (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.08.2003 - 3 C 15.03, NZV 2004, 52), da ich die Widerspruchsbeugnis mit dieser Durchfahrt erworben habe.

Der Widerspruch ist auch **begründet**. Nach einer mir mit Schreiben vom 03.01.2005 übermittelten Stellungnahme der BfI (Geschäftszeichen A 320/641.30-3/03) hätte ich wegen der Unbenutzbarkeit des Radweges in dem gesamten o.g. Abschnitt schieben müssen, z.T. auf dem nördlichen Gehweg, abschnittsweise aber auf der Fahrbahn. Das habe ich natürlich nicht getan. Ich bin auf nahezu ganzer Länge auf der Fahrbahn gefahren, was auch keine weiteren Probleme bereitete. Es sind keine Gründe erkennbar, die ein totales Radfahrverbot in der Werner-Siemens-Straße gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ob auch der bauliche Zustand des Radweges den Widerspruch begründet, ist mir unbekannt, da ich davon zu wenig erkennen konnte. Allerdings steht zu befürchten, daß die Belastung des Radweges mit Lkw den Untergrund nicht unbeeindruckt ließ.

Da nun einmal das Zeichen 241 vor diesem unbenutzbaren Radweg steht und der Zustand des Radweges offensichtlich nicht nur vorübergehend seine Benutzung in einem längeren Teilabschnitt absolut ausschließt, fordere ich Sie auf, den Radweg durch Poller zu sichern oder die Benutzungspflicht aufzuheben.

Poller sind Verkehrseinrichtungen und ihre Anordnung unterliegt - anders als die BfI meint - nicht politischen Vorgaben, sondern lediglich der Entscheidung gem. § 45 Absätze 1 und 9 StVO unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 20.11.2003 - 6 K 6183/02, nicht veröffentlicht).

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

Ich verlange die sofortige Entfernung oder Unkenntlichmachung der beanstandeten Schilder in dem von mir bezeichneten Abschnitt bis zu einer endgültigen Entscheidung. Sie können natürlich auch die Radwege auf ganzer Länge mit sog. "Betonschweinen" vorläufig gegen Falschparker sichern. Die Lage dieser Betonschweine müßten Sie ggf. regelmäßig überprüfen. In jedem Fall aber müssen Sie tätig werden. Widrigenfalls werde ich nach Ablauf eines Monats das Verwaltungsgericht im Eilverfahren mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO - "Aufschiebende Wirkung") anrufen, wenn ich bis dahin keine Nachricht erhalten haben sollte. Diesen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gedenke ich - neben einer kurzen Schilderung des Sachverhalts - wie u.a. wie folgt zu begründen:

"Das Gericht hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Ermessensentscheidung zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu treffen. Grundlage dieser Ermessensentscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Grundverwaltungsaktes mit dem privaten Interesse des Antragstellers, vorerst vom Vollzug des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben.

Dabei kann auch den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs eine wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Bleibt der Widerspruch voraussichtlich erfolglos, weil der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, so überwiegt regelmäßig das öffentliche Vollzugsinteresse. Umgekehrt ist dem Antrag in der Regel zu entsprechen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist. Im Straßenverkehrsrecht hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschluss v. 26.10.1994, UPR 1995, 78 m.w. Nachw.) bei dieser Ermessensentscheidung die Aufrechterhaltung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung bis zur Entscheidung in der Sache regelmäßig den Vorrang. Denn mit den Belangen der Verkehrssicherheit ist es nicht zu vereinbaren, wenn innerhalb eines kürzeren Zeitraums durch Aufstellen, Entfernen und möglicherweise erneute Beschilderung wiederholt neue Verkehrsregelungen getroffen würden, welche dem Verkehrsteilnehmer unterschiedliche Verpflichtungen auferlegen. Eine solche Unsicherheit kann nur dann ausnahmsweise hingenommen werden, wenn die Betroffenen dadurch unzumutbar belastet werden, dass sie die angegriffene Verkehrsregelung auch nur vorläufig hinnehmen müssen (vgl. Beschluß des VG Sigmaringen vom 24.01.2003 - 2 K 2531/02, BeckRS 2004, 24487).

Eine Ausnahme im Sinne dieser Rechtsprechung liegt hier vor. Der Radverkehr wird in dem bezeichneten Abschnitt durch die Falschparker so sehr behindert, daß Radfahrer weder den Radweg noch den Gehweg, d.h. den Bürgersteig weder fahrend noch schiebend benutzen können. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung ist daher nicht einfach nur zweifelhaft. Vielmehr gibt es keinen einzigen Hinweis darauf, daß die Anordnung rechtmäßig wäre. Ferner nimmt offenbar noch nicht einmal die Polizei die Anordnung ernst. Denn sonst wäre das Bild, das sich dort am 23.01.2005, 12.30 Uhr bot, nicht denkbar. Dies muß der Antragsteller diese Anordnung als betroffener Radfahrer auch vorübergehend nicht hinnehmen."

Ich bitte um eine schriftliche Entscheidung über diesen Antrag auf aufschiebende Wirkung bzw. schriftlichen Hinweis über die Art der Abhilfe.

Ich bitte, diesen Widerspruch der/den zuständigen Dienststelle/n unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann